



SATZUNG DES VEREINS EHEMALIGER DER KLAUS-GROTH-SCHULE NEUMÜNSTER

Neufassung, gültig seit dem 6. Mai 2023

Präambel

- P.1** Der Verein Ehemaliger der Klaus-Groth-Schule Neumünster wurde am 22. September 1927 gegründet. Unter dem Motto ›Verbinden und Fördern‹ setzt er sich für die Gemeinschaft von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Lehrkräften und Freunden der Klaus-Groth-Schule ein und unterstützt die Schule sowie ihre gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler.
- P.2** Der Verein bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, die als verfassungsfeindlich eingestuft wird, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.
- P.3** Der Verein tritt rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er handelt entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere ohne Ansehen der religiösen Zugehörigkeit, der ethnischen oder geografischen Herkunft oder der sexuellen Identität eines Menschen. Im Folgenden stehen personenbezogene Bezeichnungen stets für alle Geschlechter.
- P.4** Der Verein bemüht sich in seinem Handeln um größtmögliche ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1**
 - 1. Der Verein führt den Namen ›Verein Ehemaliger der Klaus-Groth-Schule Neumünster‹.
 - 2. Besteht keine offensichtliche Verwechslungsgefahr, kann dies verkürzt werden zu ›Verein Ehemaliger der Klaus-Groth-Schule‹ oder ›Verein Ehemaliger‹.
- 1.2** Sitz des Vereins ist Neumünster.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4**
 - 1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Klaus-Groth-Schule untereinander und mit der Klaus-Groth-Schule zu pflegen und
 - b) Mittel zur Förderung der Ziele und Vorhaben der Schule zu beschaffen.
 - 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, sofern diese vor Entstehen beim Vorstand angemeldet und innerhalb von 3 Monaten nach dem Entstehen geltend gemacht werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Als ordentliche Mitglieder sind alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige Lehrkräfte der Klaus-Groth-Schule aufzunehmen.
 - b) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Unterstützer des Vereins vom Vorstand aufgenommen werden.
 - c) Sowohl ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliedern, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung als Auszeichnung der Titel ›Ehrenmitglied‹ verliehen werden. Damit entfällt für das ausgezeichnete Mitglied die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Alle übrigen Rechte und Pflichten der ausgezeichneten Mitglieder, die sich aus Absatz 2.1a und Absatz 2.1b ergeben, bleiben unberührt.
 - d) Juristische Personen können nicht Mitglied werden.
- 2.2
 1. Die Aufnahme in den Verein wird in Textform beantragt.
 2. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Textform. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.
 3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennen das Mitglied bzw. seine Erziehungsberechtigten die Satzung des Vereins als verbindlich an.
 4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Bis zur Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags erhält das Neumitglied die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags erwirbt das Mitglied die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.1a vorliegen.
- 2.3
 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins in Textform mitzuteilen.
 3. Dem Verein mitgeteilte Adressen – postalische Adressen wie auch E-Mail-Adressen – gelten als ladungsfähig, sofern das Mitglied nicht in Textform die Zustellung von Einladungen an eine bestimmte Adresse verlangt.
- 2.4
 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn
 - a) das Mitglied mit 3 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten voll entrichtet oder
 - b) der Aufenthalt des Mitglieds länger als ein Jahr unbekannt ist.Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekanntgemacht werden muss.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich an den Vorstand zu richtende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss sollte dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge oder Spenden oder auf Teile des Vereinsvermögens besteht in keinem Fall.

3. Beiträge

- 3.1 Zum Erreichen der Zwecke des Vereins wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der am 1. Januar jeden Jahres fällig wird. Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- 3.2 Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.3 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 3.4 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aufgrund besonderer Umstände von der Beitragspflicht befreien.

4. Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder es mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Zwecks in Textform beim Vorstand beantragen. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- 5.3** Die Berufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu versenden. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse. Die Einladung muss die Tagesordnung und eingegangene Anträge enthalten.
- 5.4** Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern bis zu 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie bedürfen der Textform, einer Begründung und des Namens des antragstellenden Mitglieds.
- 5.5**
1. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.
 2. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung in Form einer Online-Videokonferenz oder als Kombination von Präsenz- und Videoversammlung stattfindet. Die technischen Rahmenbedingungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Vorschriften für Präsenzversammlungen gelten sinngemäß.
 3. Es ist durch geeignete technische Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass Mitglieder, die per Video teilnehmen, ihr Stimmrecht ausüben können. Technische Widrigkeiten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vereins berechtigen die Mitglieder nicht dazu, Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung anzufechten.
- 5.6**
1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter geleitet. Sind beide abwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.
 3. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter, der für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung übernimmt.
- 5.7** Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt. Für die Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl reicht ein Antrag aus dem Kreis der Wahlberechtigten.
- 5.8** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5.9** Eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden ist jedoch erforderlich, wenn der Antrag betrifft:
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein.
- 5.10** Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 5.11** Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 5.12** Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Mitgliederversammlung zur Verhandlung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Versammlung

dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschließt und es sich nicht um Satzungsänderungen, die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins handelt.

- 5.13**
1. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kassenprüfer sein.
 2. Die Kassenprüfer haben die finanzielle Tätigkeit des Vorstands, insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung ist nicht Teil der Aufgabe.
 3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Tätigkeit der Kassenprüfer zu unterstützen und ihnen alle notwendigen Unterlagen spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugänglich zu machen, bei der die Entlastung des Vorstands erfolgen soll. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sollten sie verhindert sein, können sie der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht in Textform zukommen lassen.
- 5.14**
1. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Grundsätzlich führt der Schriftführer oder sein Vertreter das Protokoll, bei Abwesenheit ist zu Beginn der Versammlung ein anderer Protokollführer zu bestimmen.
 2. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Versammlung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen durchgeführt wurden. Die Niederschrift muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
 3. Das Protokoll muss spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, etwa im Mitgliederbereich der Website des Vereins oder auf Nachfrage. Geht innerhalb von 9 Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Sollte das Protokoll verspätet zugänglich gemacht werden, verlängert sich die Widerspruchsfrist entsprechend.
- 5.15** Der Verein kann sich eine Versammlungsordnung geben, in der weitere Regelungen getroffen werden. Für den Erlass und Änderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

6. Der Vorstand

- 6.1**
1. Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorstand wahrgenommen.
 2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer sowie
 - f) bis zu 4 Beisitzern.
 3. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Zu Beisitzern können auch außerordentliche Mitglieder gewählt werden.
 4. Der Vorsitzende übernimmt zugleich die stellvertretende Kassenführung.

- 6.2
 - 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung einzeln durch einfache Stimmenmehrheit auf die Amtsdauer von höchstens 2 Jahren.
 - 2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - 3. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - 4. Nach zwei Wahlgängen mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - 5. Vorstandsmitglieder können vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden, dabei gilt Absatz 6.2.2.
 - 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, soll ein anderes Mitglied des Vorstands die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Ist dies nicht zumutbar, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.
- 6.3 Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung für seine Verwaltung zu erlassen sowie alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbstständig zu regeln. Er ist für seine Geschäftsführung verantwortlich.
- 6.4 Der Kassenführer hat im Auftrag des Vorstands einen Kassenbericht über das laufende Geschäftsjahr aufzustellen und diesen den Kassenprüfern und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Jedes Mitglied hat jederzeitiges Auskunftsrecht über die Finanzlage des Vereins.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Alle seine Beschlüsse werden grundsätzlich offen per Handzeichen und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss die Abstimmung in geheimer Form durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- 6.6 Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern auf Nachfrage zugänglich zu machen ist.

7. Vertretung nach außen

- 7.1 Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenführer sind für den Verein nach außen alleinvertretungsberechtigt.
- 7.2 »Inschlaggeschäfte« nach § 181 BGB können im Einzelfall vom Vorstand genehmigt werden.

8. Haftungsverhältnisse

- 8.1 Die Haftungsverhältnisse nicht eingetragener und damit nicht rechtsfähiger Vereine regelt § 54 BGB. Solange kein wirtschaftlicher Betrieb des Vereins vorliegt, ist die Haftung der Mitglieder auf das jeweilige vorhandene Vereinsvermögen begrenzt.
- 8.2 Zur Abfederung der persönlichen Haftung des Vorstands und anderer handelnder Mitglieder in ihrer Funktion als Vertreter des Vereins wird empfohlen, eine Versicherung abzuschließen, die bei Ansprüchen Dritter in den Bereichen Haftpflicht, Veranstalterhaftpflicht, Organ-Haftpflicht (D&O-Absicherung) und Vermögensschadenshaftpflicht einspringt, um den Verein vor Schäden zu bewahren.
- 8.3 Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

9. Vereinskommunikation

- 9.1** Der Verein gibt einmal jährlich, nach Möglichkeit zum Ende des Geschäftsjahres, einen Jahresbericht über das vergangene Vereinsjahr heraus. Der Jahresbericht ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen, nach Möglichkeit kostenlos und sowohl digital als auch in Papierform. Es ist sicherzustellen, dass Exemplare des Jahresberichts, die für Nichtmitglieder, etwa in der Mitgliederwerbung, bestimmt sind, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Vorsitzende des Vereins.
- 9.2** Der Verein unterhält eine Website und eine Domain. Der Vorstand hat für den finanziellen, technischen und redaktionellen Unterhalt der Website und der Domain sowie die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zu sorgen.
- 9.3** Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt vor allem per E-Mail. Der Vorstand hat für die Erreichbarkeit des Vereins und insbesondere des Vorstands per E-Mail zu sorgen, etwa durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die technische Unterhaltung eines E-Mail-Accounts und die Veröffentlichung seiner E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.

10. Datenschutz

- 10.1** Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenen Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt teilweise automatisiert, zum Beispiel in der Beitragsverwaltung.
- 10.2** Die Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Vor Erlass und Änderung der Datenschutzordnung soll der Vorstand die Mitgliederversammlung unterrichten. Die Datenschutzordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Auf Änderungen hat der Vorstand in Textform hinzuweisen.
- 10.3** Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Versammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt ausschließlich an Träger, die den Vereinszweck fördern. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Mittelzuflüsse beschließen.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist am 6. Mai 2023 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und mit demselben Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die vorherige Satzung vom 27. April 2013 erloschen.